

Hauptzollamt München



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt München, 200945, 80009 München

coneva GmbH
Paul-Heyse-Str. 2-4
80336 München

Dienstgebäude Sophienstr. 6, 80333 München

Bearbeitet von Frau Walla

TEL 089 5995-2467 (oder -00)

FAX 089 5995-2488

E-MAIL poststelle.hza-muenchen@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-muenchen@zoll.de-mail.de

Datum 13. September 2023

Betreff **Erlaubnis als Versorger (§ 4 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 2 Nummer 1 StromStG)**

Bezug Ihr Antrag vom 9. August 2023; Ihre Unternehmensnummer 61128
Meine E-Mails vom 16.08.2023, 18.08.2023,
24.08.2023, 28.08.2023;
Ihre E-Mails vom 09.08.2023, 17.08.2023,
21.08.2023, 30.08.2023

Anlagen 1 Erlaubnisschein Nr. STVERS-7600-61128

GZ **V 4201 B - 3714 - B 2109** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.	Erlaubnis
1.1	ich erteile Ihnen hiermit nach § 4 Absatz 1 und 2 des Stromsteuergesetzes (StromStG) i. V. m. § 3 Absatz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis, als Versorger Strom zu leisten.
1.2	Die Erlaubnis gilt ab dem 01.01.2024 und ist unbefristet.
1.3	Die Erlaubnis erlischt nach § 3 Absatz 3 StromStV durch 1. Widerruf, 2. Fristablauf, 3. Verzicht, 4. die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,

	5. die Übergabe des Unternehmens an Dritte nach Ablauf von drei Monaten nach der Übergabe, 6. den Tod des Erlaubnisinhabers nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ableben, 7. die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist, 8. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erlaubnisinhabers nach Ablauf von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis, 9. die Änderung der Firma oder des Inhabers bei einer Personengesellschaft oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort nach Ablauf von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis, soweit nach § 3 Absatz 4 bis 7 StromStV zum Zeitpunkt des Erlöschens nichts anderes bestimmt ist.
2.	Erlaubnisschein Als Nachweis über die erteilte Erlaubnis habe ich Ihnen den beiliegenden Erlaubnisschein ausgestellt. Sie haben mir den Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die Leistung von Strom nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Der Verlust des Erlaubnisscheins ist mir unverzüglich anzuzeigen.
3.	Zulassungen
4.	Auflagen Ich erteile Ihnen die Auflage mir unverzüglich anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 10% von der zuletzt mitgeteilten Summe nach oben abweicht, damit auf Grundlage von § 8 Absatz 6 Satz 3 StromStG eine geänderte Festsetzung der monatlichen Vorauszahlungen vorgenommen werden kann. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir nach § 120 Absatz 2 Nummer 5 AO vor.
5.	Sonstige Regelungen
6.	Abweichungen gegenüber Ihrem Antrag und sonstige Erläuterungen Grund der Änderung: Ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 30.08.2023.
7.	Entstehung der Steuer, Steuerschuldner Die Stromsteuer entsteht dadurch, dass von Ihnen geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird oder dadurch, dass Sie den Strom dem Versorgungsnetz zum Selbstverbrauch entnehmen.

	Strom gilt mit der Leistung an einen Versorger, der nicht Inhaber einer nach § 4 Absatz 1 StromStG erforderlichen Erlaubnis als Versorger ist, als durch einen Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen, wenn die Leistung des Stroms in der Annahme erfolgt, dass eine Steuer entstanden ist. Steuerschuldner sind Sie als Versorger.
8.	Pflichten
8.1	Allgemein Als Inhaber dieser Erlaubnis sind für Sie insbesondere eine Reihe von Vorschriften der Abgabenordnung (AO), des StromStG und der StromStV von Bedeutung. Bitte machen Sie sich mit den gesetzlichen Vorschriften vertraut, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Die Erlaubnis entbindet Sie nicht davon, sich selbst über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Ausführungen sorgfältig durch und unterrichten Sie auch das betreffende Personal. Verstöße gegen die Ihnen obliegenden Pflichten können sowohl steuerrechtliche als auch straf- oder bußgeldrechtliche Folgen haben.
8.2	Belegheft Sie haben ein Belegheft zu führen. In das Belegheft sind diese Erlaubnis sowie jeder weitere, die Erlaubnis betreffende Schriftwechsel aufzunehmen.
8.3	Aufzeichnungen Zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung haben Sie grundsätzlich Aufzeichnungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1418 zu führen. Ich lasse aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben und der vorgelegten Unterlagen anstelle der Aufzeichnungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1418 widerruflich Ihre betrieblichen Aufzeichnungen in elektronischer Form zu. Dabei sind die Vorgaben und die Inhalte des Vordrucks 1418 zu beachten. Auf das dazugehörige Merkblatt 1418a weise ich hin. Bitte beachten Sie, dass bei abweichendem Geschäftsjahr, die dort getroffenen Regelungen sinngemäß anzuwenden sind. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.
8.4	Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer Für Strom, für den die Steuer entstanden ist, haben Sie eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck 1400 einzureichen.

Sie können zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen (Veranlagungszeitraum). Das Wahlrecht kann nur für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Es ist durch eine Erklärung auszuüben, die spätestens am 31. Dezember des Vorjahres bei mir eingegangen sein muss. Geben Sie die Erklärung nicht rechtzeitig ab, haben Sie die Stromsteuer jährlich anzumelden und zu entrichten.

Bei **monatlicher Anmeldung** ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 15. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats zu entrichten.

Bei **jährlicher Anmeldung** ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Festsetzung dieser Vorauszahlungen erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Rollierendes Verfahren nach § 8 Absatz 4a StromStG

Wenn Sie die Leistung von Strom oder die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch nach Ablesezeiträumen abrechnen oder ermitteln (rollierendes Verfahren), die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum entnommenen Menge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Wenn Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, melden Sie für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommene Menge zur Versteuerung an. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, berichtigen Sie als Steuerschuldner die angemeldete Menge und die darauf entfallende Steuer. Die Berichtigung nehmen Sie für den Veranlagungszeitraum vor, in dem der Ablesezeitraum endet. Die Steuer oder der Erstattungsanspruch für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge gilt insoweit in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet. Ein Ablesezeitraum endet erst mit einer tatsächlichen Ablesung (wahrer Wert) durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, den Kunden oder Sie selbst und der Abrechnung oder Ermittlung dieses abgelesenen Wertes. Wird eine Abrechnung korrigiert, die auf Basis eines zunächst angenommen wahren Wertes erstellt wurde (Korrektur innerhalb des rollierenden Verfahrens), gilt die Steuer für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet.

	Werden Letztverbraucher zwischen dem 15. November und dem 31. Dezember des Kalenderjahres oder zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres abgelesen, die Abrechnung erfolgt jedoch für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.12. des Veranlagungszeitraums (Stichtagsabrechnung), kann die Anmeldung und Berichtigung der (voraussichtlich) entnommenen Mengen ebenfalls im rollierenden Verfahren erfolgen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Hinweisen zum Vordruck 1418 und ggf. dem Merkblatt 1418a sowie den weiteren Informationen zu den Pflichten eines Versorgers unter www.zoll.de. Verspätungs- und Säumniszuschlag Ich weise darauf hin, dass ich einen Verspätungszuschlag erheben kann, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steueranmeldung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen und die Versäumnis nicht entschuldbar erscheint (§ 152 der Abgabenordnung (AO)). Wird die Stromsteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist ein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 240 AO).
8.5	Anzeigen von Änderungen Änderungen der angegebenen und für diese Erlaubnis maßgebenden Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens haben Sie mir unverzüglich mit Formular 1410 und ggf. mit dem Formular 1410a schriftlich anzuzeigen. Wird eine Anzeige vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 381 AO dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro geahndet werden kann
8.6	Meldepflicht nach § 4 Absatz 6 StromStV Sie sind als Versorger nach § 4 Absatz 6 StromStV verpflichtet, mir für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres die • steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG entnommenen, • steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG entnommenen oder geleisteten, • steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG entnommenen und die • steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG geleisteten und entnommenen Strommengen mit Formular 1400 anzumelden. Gegenüber mir gemachte Angaben müssen mit den für steuerliche Zwecke geführten Aufzeichnungen (vgl. 8.3) übereinstimmen.

8.7	Pflicht nach § 4 Absatz 7 StromStV zur Ausweisung der Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG auf der Rechnung Als Versorger haben Sie die Pflicht, in Ihren Rechnungen an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr, für den geleisteten Strom bestehende oder gewährte Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Dabei sind die Strommengen in Kilowattstunden getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen aufzuführen.
9.	Anzeigepflichten aufgrund des EU-Beihilferechts
9.1	Anzeigepflicht bei Rückforderungsanordnungen und bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten Bei den Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b StromStG, die für Strom gewährt werden, der in Stromerzeugungsanlagen erzeugt wird, die Teil einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 StromStV sind, handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen ist daher nicht zulässig, solange derjenige, der den Strom entnimmt bzw. leistet, 1. zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist oder 2. er sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinn des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c, des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65) befindet. Offene Rückforderungsanordnung Besteht eine offene Rückforderungsanordnung, so haben Sie darüber eine unverzügliche Mitteilung (Formular 1139) abzugeben. Die Steuer entsteht dann für den (zunächst steuerfrei) entnommenen bzw. geleisteten Strom nach dem Steuersatz des § 3 StromStG (20,50 Euro je MWh). Sie haben für den Strom, für den die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steueranmeldung (Formular 1403) abzugeben. Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des Monats fällig, der auf den Monat der Entstehung der Steuer folgt. Wird die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig mit Formular 1139

abgegeben, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig.

Für den nachweislich versteuerten Strom können Sie auf Antrag eine vollständige Steuerentlastung gewährt bekommen, wenn Sie nachweisen, dass Sie der Rückforderungsanordnung zwischenzeitlich nachgekommen sind. Die Steuerentlastung ist bei mir zu beantragen (Steueranmeldung). Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen worden ist, bei mir gestellt wird.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Sind Sie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, so haben Sie darüber eine unverzügliche Mitteilung (Formular 1139) abzugeben. Die Steuer entsteht dann für den (zunächst steuerfrei) entnommenen bzw. geleisteten Strom nach dem Steuersatz des § 3 StromStG (20,50 je MWh). Sie haben für den Strom, für den die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung (Formular 1403) abzugeben. Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des Monats fällig, der auf den Monat der Entstehung der Steuer folgt. Wird die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig. Sofern der Zeitraum der Schwierigkeiten zwölf Monate nicht überschritten hat, kann auf Antrag eine Steuerentlastung gewährt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht“ (Formular 1139a) - sowie der Internetseite www.zoll.de.

9.2 Anzeigepflicht im Rahmen unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten

§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b StromStG sind staatliche Beihilfen im Sinne des Unionsrechts. Es gelten die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Transparenz staatlicher Beihilfen, die in der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) umgesetzt worden sind.

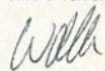
Nach § 4 Absatz 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 EnSTransV haben Sie einmal jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni eine Anzeige abzugeben, wenn die Höhe der Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG im Kalenderjahr insgesamt 200 000 Euro oder mehr beträgt. Für den Schwellenwert von 200 000 Euro sind die im Kalenderjahr nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b StromStG in Anspruch genommenen Steuerbefreiungen sowie die im Kalenderjahr ggf. ausgezahlten Steuerentlastungen nach § 12c StromStV i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG und § 12d StromStV i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG zu addieren. Die Anzeige ist nach amtlich

	vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch über das Erfassungsportal zur EnSTransV (http://enstransv.zoll.de) abzugeben. Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur auf Antrag zulässig und möglich. Der Antrag ist zu begründen.
10.	Steueraufsicht Als Erlaubnisinhaber unterliegen Sie der Steueraufsicht nach §§ 209 ff. AO.
11.	Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim HZA München, Sophienstr. 6, 80333 München, E-Mail: poststelle.hza-muenchen@zoll.bund.de, De-Mail: poststelle.hza-muenchen@zoll.de-mail.de schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).
12.	Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt. Die geltenden Rechtsvorschriften sowie die aktuellen Formulare und weitere Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Walla', written in a cursive style.

Walla

